



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 12/2009

03.09.2009

15. Jahrgang

INHALT		Seite
50/2009	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW	79
51/2009	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009	79
52/2009	Wahlbekanntmachung zur Wahl des Deutschen Bundestags am 27.09.09	79
53/2009	Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl des Rates und der Bürgermeisterwahl der Stadt Rietberg am 30.08.2009	79

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222

50/2009

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW

Name, Vorname	Coletta, Daniele
Zuletzt bekannter Wohnort	Breslauer Straße 57, 33397 Rietberg

Hiermit wird der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Rietberg vom 10. Juni 2009 Kassenzeichen: 01-34552-1 öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Verwaltungsgebäude Rathausstraße 31, Zimmer 25, 33397 Rietberg, abgeholt werden.

Rietberg, den 02.09.2009

Stadt Rietberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Masjosthusmann

51/2009

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Rietberg wird in der Zeit vom 07.09. – 11.09.2009 während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, den 07.09.2009	von 8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, den 08.09.2009	von 8.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, den 09.09.2009	von 8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag, den 10.09.2009	von 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag, den 11.09.2009	von 8.00 – 13.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Rathausstraße 36, Bürgerbüro, 33397 Rietberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderecht eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Mitarbeitern der Stadt Rietberg bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **11.09.2009**, bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Rietberg (Abt. 10/Wahlen), Rügenstr. 1, 33397 Rietberg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **06.09.2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 132 Gütersloh durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat.
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.09.2009, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Rietberg (Abteilung 10/Wahlen) mündlich, schriftlich oder durch E-Mail beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlschein nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rietberg, den 25.08.2009

In Vertretung:
Nowak
Beigeordneter

52/2009 Wahlbekanntmachung zur Wahl des Deutschen Bundestags am 27.09.09

1. Am 27. September 2009 findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Rietberg gehört zum Wahlkreis 132 – Gütersloh und ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Eine Wahlbezirkseinteilung liegt ab sofort im Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, zu jedermanns Einsicht aus.

Wahlbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigungskarte, die bis spätestens bis zum 06.09.2009 zugestellt worden ist, angegeben.

Für die Stadt Rietberg sind 2 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009, 16.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes Rügenstraße 1, zusammen.

Die Wahlräume in der Stadt Rietberg sind gemäß § 4 Behindertengleichstellungsgesetz barrierefrei.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Für die Bundestagswahl wird aufgrund des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG -) vom 21.05.1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2002 (BGBl. I S. 412), wieder eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Vom Bundeswahlleiter ist in Zusammenarbeit mit IT.NRW für das Gebiet der Stadt Rietberg der Wahlbezirk Nr. 6 Mastholte ausgewählt worden.

In diesem Wahlbezirk werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind, verwendet. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Rietberg, den 27.08.2009

Nowak
Beigeordneter

53/2009

Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl des Rates und der Bürgermeisterwahl der Stadt Rietberg am 30.08.2009

Nachdem der Wahlausschuss die Ergebnisse festgestellt hat, werden gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Ergebnisse der Wahl des Rates und der Bürgermeisterwahl hiermit bekanntgegeben.

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis **zum 03.10.2009** einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Rietberg, den 01.09.2009
Der Wahlleiter
gez. Nowak

A. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Es wurde gewählt:

Kuper, André, Kampstraße 25, 33397 Rietberg, Hauptamtlicher Bürgermeister CDU

B. Wahl des Rates

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Kandidat	Mandat
Dirkwinkel, Robert	Direktmandat im Wahlbezirk 3
Schnitker, Gisbert	Direktmandat im Wahlbezirk 4
Kleinhakenkamp, Bernhard	Direktmandat im Wahlbezirk 5
Bartels, Irmgard	Direktmandat im Wahlbezirk 6
Peitz, Martin	Direktmandat im Wahlbezirk 7
Diekhans, Bärbel	Direktmandat im Wahlbezirk 8
Streiß, Michael	Direktmandat im Wahlbezirk 9
Hell, Meinolf	Direktmandat im Wahlbezirk 10
Dr. Orlob, Michael	Direktmandat im Wahlbezirk 11
Ottemeier, Engelbert	Direktmandat im Wahlbezirk 12
Höppner, Birgit	Direktmandat im Wahlbezirk 13
Schütte, Franz	Direktmandat im Wahlbezirk 14
Manca, Cosimo	Direktmandat im Wahlbezirk 15
Schulte-Döinghaus, Anneliese	Direktmandat im Wahlbezirk 16
Frenz, Heinz-Theo	Direktmandat im Wahlbezirk 17
Isenbort, Heinz	Direktmandat im Wahlbezirk 18
Hanemann, Detlev	Direktmandat im Wahlbezirk 19
Martinschledde, Ulrich	Reservelistenplatz 6
Himmeldirk, Friedel	Reservelistenplatz 7
Sommer, Ute	Reservelistenplatz 20

Freie Wählergemeinschaft Rietberg (FWG)

Kandidat	Mandat
Sunder, Andreas	Direktmandat im Wahlbezirk 1
Kofort, Thomas	Direktmandat im Wahlbezirk 2
Bohnenkamp, Werner	Reservelistenplatz 1
Don, Jürgen	Reservelistenplatz 3
Beermann, Josef	Reservelistenplatz 4
Langenscheid, Ralf	Reservelistenplatz 5
Wiemann, Theodor	Reservelistenplatz 7
Wellerdick, Aloys	Reservelistenplatz 8
Ahrens, Hans Josef	Reservelistenplatz 9
Hollenhorst, Andreas	Reservelistenplatz 10
Kramer, Kornelia	Reservelistenplatz 11

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Kandidat	Mandat
Muhle, Gerd	Reservelistenplatz 1
Schneiders, Christiane	Reservelistenplatz 2
Schrewe, Walter	Reservelistenplatz 3

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Kandidat	Mandat
Vormittag, Hans Dieter	Reservelistenplatz 1
Leupold, Wilfried	Reservelistenplatz 2

Freie Demokratische Partei (FDP)

Kandidat	Mandat
Prill, Harald	Reservelistenplatz 1
Prof. Dr. Niewiarra, Manfred	Reservelistenplatz 2